

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Teuscher**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1877-1879)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1877.

Direktor: Herr Regierungsrath **Leusser**.

I. Gesetzgeberische Erlasse.

1) Dekret betreffend das katholische Nationalbisthum, vom 13. April 1877.

2) Dekret über Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Kirchengemeinde Bern, vom 21. November 1877.

3) Dekret betreffend Verminderung der Pfarrstellen am Münster in Bern, vom 26. November 1877.

Im Gesetzband pro 1877 fanden nachträglich Aufnahme:

Dekret betreffend die Befoldung der katholischen Geistlichen, vom 2. Dezember 1874.

Berichtigung des § 6 des Dekrets vom 26. November 1875 über die Befoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse der Behörden.

A. Reformirte Kirche.

1. Verhandlungen der Kantonsynode.

Die Kantonsynode versammelte sich am 13. und 14. November 1877 und behandelte im Wesentlichen folgende Gegenstände:

- a. Genehmigung des Entwurfs einer deutschen Liturgie.
- b. Anordnung für Weiterführung der Vorarbeiten zu einer neuen französischen Liturgie.
- c. Beschluß betreffend die Revision der Gottesdienstordnung.
- d. Beschlüsse betreffend Taufe und kirchliche Ehesegnung.
- e. Motion betreffend kirchliche Armenpflege.
- f. " " öffentliche "
- g. " " Erstellung eines Buches zu häuslicher Erbauung.
- h. Motion betreffend Einleitung von Verhandlungen zur Organisation und Abhaltung militärischer Gottesdienste.
- i. Einladung an die Kirchendirektion betreffend ausreichende Stellvertretung bei Erledigung von Pfarren.
- k. Abänderung des § 6, Ziffer 10 des Geschäftsreglements für den Synodalrath.

1. Geschäftsbericht des Synodalrathes und Rechnungswesen der Synode.

2. Beschlüsse und Erlasse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Beschluß betreffend Aufhören des Beitrages des Kantons Bern an den reformirten Gottesdienst in Solothurn mit dem Jahr 1879, 6. Juni 1877.

2) Sanktion der von der Synode erlassenen Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts, 10. Oktober 1877.

3) Genehmigung der vom Synodalrath erlassenen Bettagsproklamation, 5. September 1877.

4) Umwandlungen von Pfarrholz pensionen in Geldentschädigungen und Erhöhung solcher Entschädigungen fanden auf den übereinstimmenden Antrag der Direktionen der Domänen und Forsten und des Kirchenwesens bei 9 Pfarreien statt.

5) Mutationen im Personalbestand der Geistlichen:

In den reformirten Kirchendienst wurden auf das empfehlende Gutachten der theologischen Prüfungskommission aufgenommen: 2 Kantonsbürger, 4 kantonsfremde Schweizerbürger und 1 Ausländer, zusammen 7. Dagegen gingen ab: Durch Tod im Amte 6, durch Beurlaubung 1, durch Versetzung in Ruhestand mit Ertheilung eines Leibgedings 1, zusammen 8.

6) Infolge Erledigung durch Tod oder Demission wurden 12 Pfarreien neu besetzt durch Anerkennung der von den Kirchgemeindeversammlungen getroffenen Wahlen.

7) An die Kosten des reformirten Gottesdienstes in Solothurn wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 580 verabsolgt.

Kirchendirektion.

Derjenige fiel die Begutachtung und Antragstellung in den hievorigen bezeichneten Geschäften auf. Ferner hatte sie für die pfarramtlichen Funktionen auf vakanten Pfarreien zu sorgen und eine größere Anzahl Einfragen von weltlichen und geistlichen Beamten zu beantworten.

Mittels Kreis schreiben vom 25. Mai 1877 wurde den sämtlichen Pfarrämtern von der Verfügung des schweizerischen Postdepartements Kenntniß gegeben, wonach die gegenseitigen Mittheilungen der Pfarrämter über Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle die amtliche Portofreiheit nicht mehr genießen.

B. Katholische Kirche.

1. Beschlüsse der Diözesankonferenz.

Durch Spruch des solothurnischen Obergerichts vom 12. Juli 1877 ist der von der Mehrheit der Diözesanstände gegen Bischof Lachat geführte Prozeß betreffend das Linderlegat zu Gunsten der Kläger entschieden worden. Zu Vollziehung jenes Urtheils und zur Berathung über die zukünftige Verwaltung des Linderlegats fand am 23. August 1877 in Solothurn eine Konferenz sämtlicher Diözesanstände des Bisthums Basel statt (von Luzern und Zug war die Konferenz nur in der Meinung beschickt worden, daß ihre Abordnungen bei Behandlung der einzelnen zur Sprache kommenden Fragen diejenige Stellung einnehmen, welche durch die Anerkennung des Herrn Lachat als ihren rechtmäßigen Bischof bedingt sei).

Die Konferenz genehmigte die vom Borort Solothurn gestellten Anträge über die Annahme, beziehungsweise Nichtannahme der vom Bischof Lachat unterm

29. März 1873 infolge richterlicher Verfügung deponirten Titel des Linderlegats. Ueber die Frage der Verwaltung und der Verwendung der aufgelaufenen Zinse des Legats wurden keine definitiven Beschlüsse gefaßt, sondern es sollen die gutscheinenden Schlußnahmen erst in einer spätern Konferenz, wenn die Abgeordneten mit den notwendigen Instruktionen versehen sind, getroffen werden.

2. Beschlüsse der Nationalsynode.

Die Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz, an welcher auch die bernischen christkatholischen Kirchgemeinden vertreten waren, versammelte sich am 23. Mai 1877 in Bern und faßte folgende Beschlüsse:

1) Die Kirchgemeinden sind berechtigt, ihre Delegirten auf die nämliche Amtsdauer zu wählen, welche das Gesetz der betreffenden Kantone für die kirchlichen Behörden feststellt.

2) Reformen:

a. Das von der liturgischen Kommission vorgelegte Rituale wird als Rituale der christkatholischen Kirche der Schweiz anerkannt.

b. Der Salzmann'sche, von Bischof Herzog umgearbeitete Katechismus ist den christkatholischen Gemeinden der deutschen Schweiz für den Religionsunterricht der Kinder zur Einführung zu empfehlen.

3) Wahlen der Synodalbehörden.

Im Fernern nahm die Synode die Berichterstattungen des Synodalrathes, des Bischofs und des bischöflichen Vikars entgegen.

3. Beschlüsse der Kantonsynode.

Die kantonale katholische Synode trat am 30. September 1877 in Laufen unter dem Präsidium des Herrn Kantonschullehrer Favrot zusammen und faßte folgende Beschlüsse:

1) Zustimmung zu den Beschlüssen der schweizerischen Nationalsynode vom 23. Mai 1877.

2) Revision des Synodalreglements.

3) Genehmigung des vom Synodalrath entworfenen Reglements über die Organisation und Verwaltung der Synodalkasse.

4) Genehmigung des Reglements über die Organisation des kirchlichen Religionsunterrichts in den Kirchgemeinden.

5) Wahl des Bureau. Zum Präsidenten der Synode wurde für den zurücktretenden Herrn Nationalrath Joliffaint gewählt: Herr Kantonschullehrer Alex. Favrot in Bern.

4. Erlasse und Beschlüsse der weltlichen Behörden.

Regierungsrath.

1) Genehmigung der vom christkatholischen Bischof der Schweiz erlassenen Hirtenbriefe vom 25. Januar und 30. August 1877.

- 2) Antrag für Festsetzung der Besoldung des christkatholischen Bischofs und seines Vikars; vom Großen Rathe genehmigt den 13. April 1877.
- 3) Zuerkennung einer Wohnungsschädigung an den katholischen Pfarrer in Münster auf die Dauer von 4 Jahren, 5. Mai 1877.
- 4) Kassation der Pfarrwahl von Roggenburg, wegen Nichtwahlfähigkeit des Gewählten, 21. Oktober 1877.
- 5) Erlass der Verordnung betreffend die Naturalleistungen zu Kultuszwecken in den katholischen Kirchgemeinden des Jura, 3. November 1877.
- 6) Behandlung und Beantwortung von Beschwerden und Rekursen:
 - a. Beschwerde des Gemeinderathes von Rocourt gegen eine Verfügung der Kirchendirektion betreffend die Benützung der dortigen Kirche zu römisch-katholischem Gottesdienst.
Da der Regierungsrath nicht zugeben konnte, daß in jener Kirche ein renitenter, vom Appellations- und Kassationshofe von seiner Stelle abberufener Geistlicher gottesdienstliche Funktionen verrichte, so wies er die Beschwerde ab mit dem Beifügen, daß er gegen die Benützung der Kirche nichts einwenden würde, wenn für den Gottesdienst in derselben ein nicht renitenter, vom Appellations- und Kassationshof nicht abberufener Geistlicher verwendet würde.
 - b. 4 Rekursbeschwerden der katholischen Priester Adolf Seuret in Usuel, Denis Burrey, Pfarrer zu Riffis im Elsaß, Pierre Joseph Coutin in Breuleux und Joseph Humbert Dominié in

St. Brais, an den Bundesrath gegen die sie betreffenden Urtheile der Polizeikammer, durch welche die Rekurrenten wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens jeder zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt worden waren.

Der Bundesrath wies die Rekurse der zwei erstgenannten Priester ab, erkannte dagegen diejenigen der zwei letztgenannten als begründet und hob die bezüglichen Urtheile der Polizeikammer auf.

- 7) In den katholischen Kirchendienst wurden aufgenommen: 1 Kantonsbürger, 1 kantonsfremder Schweizerbürger und 7 Ausländer. Aus dem aktiven Kirchendienst sind ausgetreten 6 Geistliche, wovon 1 mit Urlaub.
- 8) Anerkennung der Pfarrwahlen von Dittingen-Blauen und Courgenay.

Kirchendirektion.

Dieselbe hatte im Berichtsjahre zahlreiche Korrespondenzen bezüglich Anmeldung und Aufnahme neuer Geistlicher in den Kirchendienst, Bewerbungen für Pfarrstellen, Besoldungsangelegenheiten u. s. w. zu besorgen.

Bern, im April 1878.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Geuscher.

